

Jahresbericht

2005

suissimage



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	3
2005 in Kürze	4
Unsere Mitglieder	7
Organisation und Verwaltung	13
Einnahmen und Verteilungen	
• Das Geschäftsjahr 2005 in Zahlen	17
• Obligatorische Kollektivverwertung (Gemeinsame Tarife)	18
• Freiwillige Kollektivverwertung (übrige Urheberrechte)	24
Nationale und internationale Zusammenarbeit	
• Schweizerische Schwestergesellschaften	27
• Internationale Zusammenarbeit	28
• Ausländische Schwestergesellschaften	28
Aufsicht und Recht	31
Jahresrechnung	
• Bilanz	35
• Erfolgsrechnungen	36
• Anhang: Erläuterungen zu Bilanz und Jahresrechnung	39
Kontrollstellenbericht	43
Impressum	44

Vorwort der Präsidentin

Das Jahr 2005 dürfte wohl dereinst – sowohl was die nationale wie was die internationale Ebene betrifft – als ein für die Interessen der Kulturschaffenden besonders intensives in die Annalen eingehen.

Die gesetzgeberischen Vorbereitungsarbeiten und die Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechts haben darum die Gremien von SUISSIMAGE ebenso beschäftigt wie das Engagement für das Unesco-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Letzteres erfolgte im Rahmen der eigens hierfür gegründeten «Koalition für kulturelle Vielfalt», eines Vereins, dem über 50 kulturelle Organisationen der Schweiz angehören. Das Zusammenstehen hat sich gelohnt. Trotz heftigem Widerstand vor allem der USA haben die Mitgliedstaaten der Unesco am 20. Oktober 2005 in Paris dem Übereinkommen mit überwältigender Mehrheit zugestimmt. Die Konvention tritt mit der Ratifizierung von 30 Mitgliedstaaten in Kraft. In der Schweiz dürfte der Ratifikationsprozess voraussichtlich 2006 starten.

Mit dem Übereinkommen wurde das erste international verbindliche Instrument zur Gewährleistung der kulturellen Diversität geschaffen. Ihrem Schutz soll innerhalb der Staatengemeinschaft derselbe Rang zukommen wie dem Schutz ökonomischer Interessen. Das ist nicht bloss ein Lippenbekenntnis, sondern hat konkrete Auswirkungen. Der in der Konvention verankerte Schutz und die Anerkennung der kulturellen Vielfalt berechtigen die Staaten explizit, Massnahmen zur Förderung derselben zu treffen. Es braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, dass dies für das Kulturschaffen in unserem Lande im Allgemeinen und für dasjenige im audiovisuellen Bereich im Besonderen von eminenter Bedeutung ist. Die nationale Kulturpolitik, sei es im Rahmen gesetzgeberischer oder finanzieller Massnahmen, erhält damit gegenüber der von der WTO geforderten Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs (GATS) und dem weltweit geführten Diskurs betreffend Wettbewerbsbeschränkungen eine rechtliche Legitimationsbasis. Praktisch bedeutet dies zum Beispiel, dass die für die Filmförderung bereitgestellten Mittel für schweizerisches Filmschaffen reserviert bleiben können, ohne dass sie auch für ausländische Gesuchsteller zugänglich sein müssen. Dieser «Heimatschutz», so fragwürdig er in manch anderen Politbereichen sein mag, hat hier für einen wichtigen und ohnehin mit Schwierigkeiten kämpfenden Zweig unseres kulturellen Lebens durchaus seine Berechtigung.

Dringend ist unter diesem Aspekt, dass nun im Rahmen der Urheberrechtsrevision die Schutzstandards der Internetabkommen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) erreicht werden, damit die beiden massgeblichen Abkommen von der Schweiz rasch ratifiziert werden können. Diese verlangen Massnahmen, welche den Rechteinhabern im digitalen Umfeld einen besseren Schutz gegen Piraterie bieten.

SUISSIMAGE hat in der Vernehmlassung die Stossrichtung des Vorentwurfs unterstützt und insbesondere darauf gedrängt, dass sich der geplante Gesetzesentwurf nicht im Dschungel hoch umstrittener Forderungen, die sich bereits bei der letzten URG-Revision als konsensunfähig erwiesen haben, verlieren sollte, sondern im Sinne eines pragmatischen, akzeptablen Kompromisses zwischen den divergierenden Interessen dem Parlament zugeleitet werden sollte. Auch hier gilt nämlich im Sinne einer raschen Realisierung des allseits gewünschten Piraterieschutzes das Sprichwort: «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach!»

Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Zollikon
Präsidentin SUISSIMAGE

2005 in Kürze

Soziale Absicherung von Filmschaffenden

Nur knapp 10% aller Filmurheber/innen sind in einem festen Anstellungsverhältnis tätig und damit über die Sozialvorsorgewerke abgesichert. Dies ist das Ergebnis einer Mitgliederumfrage. Im Rahmen der bevorstehenden Revision des Urheberrechtsgesetzes fordert der Wirtschaftsverband economiesuisse die Einführung eines Produzentenartikels, und dies unter anderem mit der Begründung, in der Schweiz seien heute ohnehin über 90% der Urheber und Urheberinnen in einem Angestelltenverhältnis tätig, damit sozial abgesichert und daher nicht auf Urheberrechtsentschädigungen angewiesen. Diese Behauptung wird durch unsere Umfrage – zumindest für den Bereich der audiovisuellen Werke – klar widerlegt. > Seite 8

Erfreuliche Mehreinnahmen

SUISSIMAGE erzielte im vergangenen Jahr ein Einnahmenwachstum aus Urheberrechten um 12%. Dieses erfreuliche Ergebnis ermöglicht einerseits eine angemessenere Entschädigung der Berechtigten für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke und führt andererseits zu entsprechend höheren Zuweisungen an Kultur- und Solidaritätsfonds, was ebenfalls der Film- und Audiovisionsbranche zugute kommt.

Die Einnahmensteigerung ist vorab auf Mehrverkäufe beispielbarer DVDs zurückzuführen und ist Folge davon, dass auch oder gerade im digitalen Zeitalter immer mehr privat kopiert wird. Weitere Gründe sind eine vorteilhaftere Grobaufteilung im Bereich des Sendempfangs, ein leichter Aufschwung bei der Vermietentschädigung, höhere Einnahmen bei der schulischen Nutzung und erstmalige Einnahmen aus betriebsinternen Netzwerken. Eine Steigerung ist auch bei den Senderechten zu verzeichnen, die darauf zurückzuführen ist, dass am Fernsehen mehr Schweizer Filme ausgestrahlt werden. > Seite 17ff.

Entwicklungen in den wichtigsten Verwertungsbereichen

Die Entschädigungen für das private Kopieren geschützter Werke werden von der Heim-elektronikindustrie derzeit europaweit aufs Heftigste bekämpft. Es wird geltend gemacht, die heute geltende gesetzliche Erlaubnis zur Privatkopie gegen eine pauschale Vergütung sei veraltet und ungerecht. Sie sei durch Digital-Rights-Management-Systeme (DRMS) abzulösen, womit es den Rechteinhabern möglich sei, sowohl die Erlaubnis für die Nutzung von Inhalten individuell zu erteilen, als auch die Nutzung dem Konsumenten individuell in Rechnung zu stellen. Aus der Sicht der Verwertungsgesellschaften sollen die beiden Systeme dagegen nicht gegeneinander ausgespielt werden; die Berechtigten sollen vielmehr zwischen den beiden Systemen wählen können. Auf die bewährten pauschalen Vergütungssysteme kann und darf aber jedenfalls nicht verzichtet werden.

Im Bereich der Weitersendung ist unter dem Begriff «Triple-Play» eine Konkurrenzsituation zwischen den herkömmlichen Kabelnetzbetreibern und neuen Angeboten von Fernsehprogrammen mittels Streaming über IP-basierte Netze entstanden. Bei beiden Angeboten geht es – abgesehen von neuen Kunden mobiler Empfangsgeräte wie Mobiltelefonen – im Wesentlichen um den gleichen Kundenkreis, der angesprochen wird, weshalb davon kaum bemerkenswerte Mehreinnahmen zu erwarten sein werden. > Seite 19ff.

ISAN Berne

Die zusammen mit der SSA und SWISSPERFORM unter dem Namen ISAN Berne gegründete «Registration Agency» hat im Berichtsjahr ihre operative Tätigkeit aufgenommen und vorab die in der SUISSIMAGE-Werkdatenbank vorhandenen Werke von Mitgliedern mit einer International Standard Audiovisual Number (ISAN) versehen, soweit die betroffenen Produzenten dies wünschten.

ISAN Berne bezweckt eine klare und unverwechselbare Kennzeichnung sämtlicher audiovisueller Werke mittels ISAN und ist bestrebt, ISAN möglichst rasch und umfassend in die Praxis umzusetzen, so dass die Verwendung von ISAN bei neuen Filmen zur Selbstverständlichkeit wird, wie dies mit der ISBN für den Büchermarkt heute der Fall ist. > Seite 27

Unsere Mitglieder

Den Mitgliedern verpflichtet

Die Mitglieder sind die Legitimationsbasis jeder Verwertungsgesellschaft. Für sie sind Verwertungsgesellschaften tätig, ihre Rechte nehmen sie treuhänderisch wahr. Neben demokratischen Strukturen ist eine grösstmögliche Transparenz fundamental für die Mitglieder und damit letztlich auch für eine erfolgreiche Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft.

Im Unternehmensleitbild von SUISSIMAGE ist dementsprechend festgelegt, dass SUISSIMAGE ihren Mitgliedern verpflichtet ist und ihnen prompte und kompetente Dienstleistungen bietet; die anvertrauten Rechte sollen «kosteneffizient, transparent und nachvollziehbar» verwertet werden.

Diese Verpflichtung auf Transparenz will insbesondere auch der vorliegende Jahresbericht wiederum einlösen.

Veränderungen in der Mitgliedschaft

Im Berichtsjahr hatte SUISSIMAGE insgesamt 138 Neubei-tritte zu verzeichnen. Dies ist zu einem grossen Teil auf die zunehmende Verbreitung von Filmschulen und den Zuwachs an Absolventen und Absolventinnen entsprechender Ausbildungsgänge zurückzuführen.

Auf der anderen Seite gibt es einen Mitgliederverlust von insgesamt 27 Personen zu verzeichnen. Davon entfallen zwei Drittel auf Todesfälle, Firmenaufösungen oder auf den Umstand, dass eine Person nicht mehr im Filmbereich tätig ist; ein Drittel ist die Folge einer Datenbereinigung im Mitgliederverzeichnis.

Damit belief sich der Mitgliederbestand per 1. Januar 2006 auf insgesamt 1898 Mitglieder (natürliche und juristische Personen).

Weitere 42 Berechtigte lassen ihre Rechte im Auftragsverhältnis durch SUISSIMAGE wahrnehmen, weil sie nicht Mitglied werden können oder wollen.

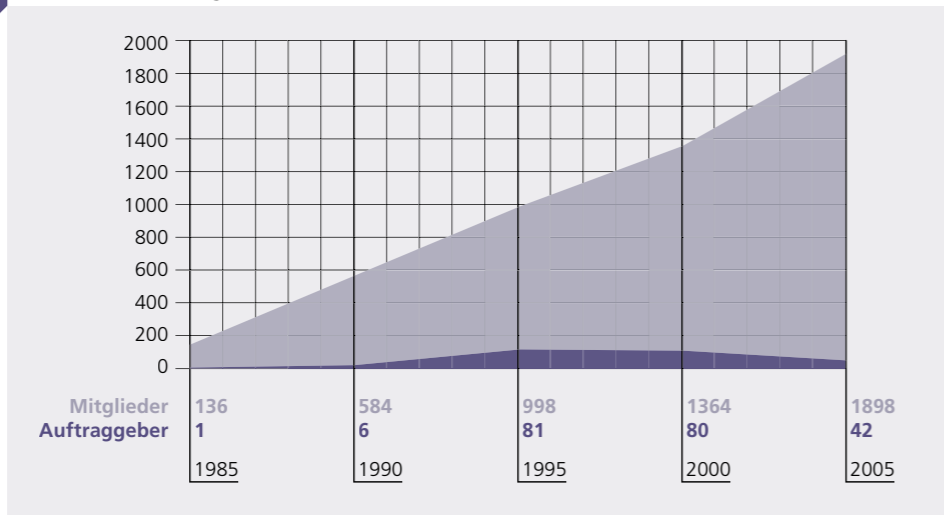
Ehrentafel

- Marc Wehrin, Stv Direktor des Bundesamtes für Kultur, Bern, Präsident SUISSIMAGE 1981 – 1995, Ehrenpräsident
- Josi J. Meier, Rechtsanwältin, aStänderätin, Luzern, Präsidentin SUISSIMAGE 1996 – 2001, Ehrenpräsidentin

Mitgliederstatistik

Nur Urheber/innen		Nur Rechteinhaber		Urheber/innen und Rechteinhaber		Ohne angemeldete Werke/Rechte		Total		
2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	
765	718	306	279	642	619	185	180	1'898	1'796	
40.31%	39.98%	16.12%	15.53%	33.83%	34.47%	9.75%	10.02%	100%	100%	
								davon deutsch/italienisch	1'306	1'240
									68.81%	69.04%
								davon französisch	592	556
									31.19%	30.96%

Zuwachs der Mitgliedschaft seit 1985



Mitgliederumfrage

Eine Umfrage bei jenen Mitgliedern, welche als Urheber oder Urheberinnen tätig sind, hat ergeben, dass weniger als 10% von ihnen dauernd in einem festen Anstellungsverhältnis stehen. Die Antwortquote auf die im September verschickte Umfrage betrug dabei beachtliche 50%. Damit wird die Behauptung von economiesuisse widerlegt, über 90% aller Urheber und Urheberinnen in der Schweiz seien in einem Angestelltenverhältnis tätig, dadurch sozial abgesichert und nicht auf Urheberrechtsentschädigungen angewiesen. Von Wirtschaftsseite wird unter anderem mit dieser Argumentation die Einführung eines Produzentenartikels im revidierten Urheberrechtsgesetz gefordert, was letztlich auf eine Enteignung der Urheber/innen hinausläufe (vgl. Seite 31).

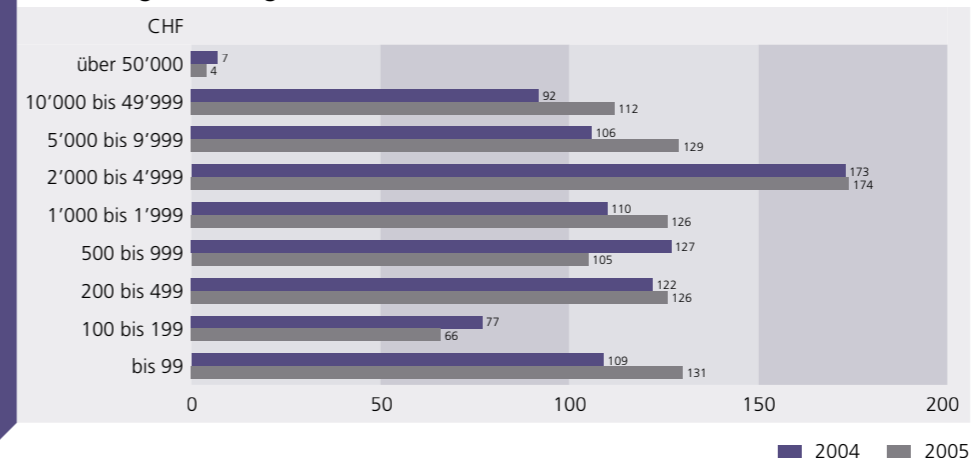
Da es sich beim Regievertrag in der Regel um einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag handelt, ist es im Übrigen nicht erstaunlich, dass 16,7% der Antwortenden aus dem Bereich Regie angaben, zeitweise – nämlich während der Dreharbeiten – angestellt zu sein. Demgegenüber handelt es sich bei Drehbuchverträgen um Werkverträge, weshalb über 82% der Antwortenden angaben, ausschliesslich freiberuflich tätig zu sein.

Als Fazit zeigt die Umfrage, dass nur eine kleine Minderheit der Filmurheber und Filmurheberinnen dauernd in einem festen Anstellungsverhältnis tätig ist. Wer nicht oder nicht dauernd fest angestellt ist, verfügt in aller Regel auch nicht über eine genügende Altersvorsorge. Damit wird die Behauptung von Wirtschaft und dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer widerlegt, diese Leute seien sozial genügend abgesichert und daher nicht auf Urheberrechtsentschädigungen angewiesen. Dies deckt sich im Übrigen auch mit den Erfahrungen des Stiftungsrates des Solidaritätsfonds bei Gesuchen um Unterstützungsleistungen in sozialen Härtefällen.

Werkrepertoire 2005

	Total	Werke mit berechtigten Urhebern	Werke mit berechtigten Rechteinhabern
Werkbestand	597'920 100%	559'173	528'495
Mind. ein Mitglied daran berechtigt	15'311 2.56%	15'061	15'161
Kein Mitglied daran berechtigt	577'330 96.56%		
Werke ohne Berechtigte	5'279 0.88%		

Abrechnungen an Mitglieder 2004 und 2005



Verstorbene Mitglieder

Im vergangenen Jahr mussten wir leider wieder von 5 Mitgliedern Abschied nehmen:

Christoph Frey (17.12.1972 – 31.3.2005)

Zusammen mit Michael Sauter hatte er das Drehbuch zum «Schweizer Film des Jahres», «Mein Name ist Eugen», geschrieben. Leider konnte er den grossen Erfolg des Films nicht mehr erleben. Er starb am 31. März beim Schreiben eines neuen Drehbuchs erst 32-jährig an Herzversagen.

Markus Kutter (9.10.1925 – 26.7.2005)

Am 26. Juli verstarb in seiner Heimatstadt Basel der vielseitige und äusserst produktive Mitbegründer der legendären GGK Werbeagentur. Kutter war aber nicht nur Werber, sondern auch Historiker, Publizist, sowie Grossrat und Verfassungsrat und vieles mehr. Als Autor schrieb er die Drehbücher zu den Filmen «Das Geld», «Herr Herr» und «Der Tod zu Basel».

Suzanne Marti-Paschoud (27.9.1915 – 17.5.2005)

Suzanne Marti war die Witwe von Walter Marti, der zusammen mit Reni Mertens in Zürich die Produktionsfirma Teleproduction betrieben und Filme wie «Les Apprentis», «Eugen heisst wohlgeboren», «Ursula oder das unwerte Leben» usw. hergestellt hatte. Sie starb am 17. Mai.

Otto Steiger (4.8.1909 – 10.5.2005)

Otto Steiger ist am 10. Mai in Zürich verschieden. Mit ihm ist eine schillernde Persönlichkeit der Schweizer Kulturszene dahingegangen. Nebst seinen umfangreichen schriftstellerischen Tätigkeiten, die ihm mehrere schweizerische und internationale Preise eintrugen, war Steiger auch Redaktor und Nachrichtensprecher der Schweiz. Depeschenagentur sowie die offizielle Nachrichtenstimme der Schweizer Regierung während des Zweiten Weltkriegs. Später gründete er eine eigene Handelsschule sowie ein Handelsunternehmen. Grosse Verdienste hat er sich als Präsident des Zürcher Schriftstellervereins, als Vizepräsident des schweiz. Schriftsteller-Verbandes, Stiftungsrat des Deutschschweizer PEN-Zentrums und der Schweiz. Schillerstiftung, sowie als Mitbegründer und erster Präsident der Urheberrechtsgesellschaft ProLitteris erworben.

Hedi Streuli (11.9.1915 – 7.12.2005)

Mit bürgerlichem Namen hiess sie eigentlich Hedwig Kägi-Obrist. Doch sie hatte seinerzeit wie ihr verstorbener Mann, der beliebte Volksschauspieler und Autor Schaggi Streuli («Polizischt Wäckerli»), dessen Künstlernamen angenommen. Hedi Streuli hatte sich auch nach dem Tod ihres Mannes sehr mit seinem künstlerischen Schaffen befasst. Noch vor wenigen Wochen sprach die Hochbetagte einen Kommentar für die restaurierte Fassung des Films «Zum goldenen Ochsen» ins Mikrofon. Nun ist sie nach kurzer, schwerer Krankheit am 7. Dezember in Rikon im Tösstal von ihren Altersbeschwerden erlöst worden.

Den Angehörigen sprechen wir unser herzliches Beileid aus.



Organisation & Verwaltung

Generalversammlung

Traditionsgemäss fand am letzten Freitag im April, dem 29. April 2005, im Kursaal Bern (Hotel Allegro) die Generalversammlung von SUISSIMAGE statt. Lili Nabholz konnte als Präsidentin dazu rund 100 Mitglieder, Gäste und Mitarbeitende von SUISSIMAGE begrüssen.

Neben den üblichen statutarischen Geschäften und den Berichten der beiden Fonds fanden Wahlen in die verschiedenen Organe statt. Die Präsidentin, der gesamte Vorstand und die Kontrollstelle wurden in bisheriger Besetzung wiedergewählt. Für die aus dem Kulturfonds zurücktretenden Anne-Catherine Lang und Werner Schweizer wurden neu Carola Stern und Gérard Ruey gewählt, und beim Solidaritätsfonds ersetzt neu Rolf Lyssy den zurückgetretenen Georg Radanowicz. Sämtliche übrigen Stiftungsratsmitglieder wurden wiedergewählt, und die Arbeit der ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglieder wurde von der Präsidentin gewürdigt.

Weiter stimmte die Generalversammlung einer Statutenänderung bezüglich Erben verstorbener Mitglieder zu. Erben und Erbinnen verstorbener Mitglieder können neu nicht mehr Mitglied, sondern nur noch Auftraggeber von SUISSIMAGE werden und müssen sich nach erfolgter Erbteilung auf eine gemeinsame Vertretung einigen. Der einzige Unterschied zwischen Auftraggebern und Mitgliedern besteht darin, dass die Stimmberechtigung an der Generalversammlung nur Mitgliedern zusteht. Mit der Statutenänderung soll sichergestellt werden, dass jene Personen über die Geschicke der Gesellschaft bestimmen, welche selbst aktiv in der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche tätig sind. Die Verpflichtung zu einer gemeinsamen Vertretung garantiert im Übrigen einen administrativ vernünftigen Aufwand im Verkehr mit Erbgemeinschaften.

Im Anschluss an Generalversammlung und Apéro wurde den Anwesenden der Film «L'heure H» sowie der Trickfilm «La Cigale et la Fourmi» von Boolsky, Courvoisier und Marescotti (CH 1933/34, 16 mm, 10 min) gezeigt, musikalisch begleitet vom «Ensemble Eustache» mit der von Emilien Tolck für diesen Film geschriebenen Originalmusik. Anschliessend waren alle wie üblich zum Mittagessen eingeladen.

Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr unverändert die folgenden Personen an:

Lili Nabholz, Rechtsanwältin, Zollikon (Präsidentin)
José Michel Buhler, distributeur, Genève
Daniel Calderon, réalisateur/scénariste/producteur, Genève (Vizepräsident)
Martin Hellstern, Filmkaufmann, Comano
Marcel Hoehn, Produzent, Zürich
Mirjam Krakenberger, Editorin, Zürich
Rolf Lyssy, Filmautor/Regisseur, Zürich
Georg Radanowicz, Filmautor, Aathal (Vizepräsident)
Gérard Ruey, producteur, Lausanne
Werner Schweizer, Filmproduzent, Zürich
Jacqueline Surchat, cinéaste, Territet

Die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten Daniel Calderon und Georg Radanowicz

bilden zusammen das Präsidium, welches die Vorstandssitzungen vorbereitet, die operativen Geschäfte begleitet und überwacht sowie für dringliche Geschäfte zuständig ist.

Der Vorstand traf sich im Berichtsjahr zu insgesamt fünf Sitzungen. Wiederkehrende Aufgaben des Vorstandes sind die Vorbereitung der Generalversammlung, das Bestimmen der verteilrelevanten Fernsehprogramme, die Bildung von Rückstellungen für verspätete Ansprüche sowie Budgetfragen und Budgetüberwachung. Laufend lässt sich der Vorstand auch über Geschäftsgang und Geschäftsvorfälle informieren.

Im Berichtsjahr hat der Vorstand überdies Kenntnis genommen von den verschiedenen Vernehmlassungen auf den Vorentwurf für ein revidiertes Urheberrechtsgesetz und sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit den heute geltenden und den für die Zukunft vorgesehenen Schranken der erlaubten Verwendungen zum Eigengebrauch (Art. 19 URG) befasst.

Weitere Schwerpunktthemen waren schliesslich die Rechtswahrnehmung von SUISSIMAGE im Ausland und die zahlreichen Unterschiede und Besonderheiten hinsichtlich der Ansprüche in den einzelnen Ländern.

Stiftungsrat Kulturfonds

Der Stiftungsrat des Kulturfonds, auch Kulturkommission genannt, setzt sich seit den Neuwahlen durch die Generalversammlung vom 29.4.2005 aus den folgenden Personen zusammen:

Roland Cosandey, professeur, Vevey
 Josy Meier, Regisseurin, Zürich
 Gérard Ruey, producteur, Lausanne
 Hans-Ulrich Schlumpf, Regisseur, Zürich
 Carola Stern, Produzentin, Zürich

Leiterin der Geschäftsstelle des Kulturfonds ist Corinne Frei, welche administrativ von Christine Schoder unterstützt wird.

Stiftungsrat Solidaritätsfonds

Der Stiftungsrat des Solidaritätsfonds setzt sich seit den Neuwahlen durch die Generalversammlung 2005 aus den folgenden fünf Personen zusammen:

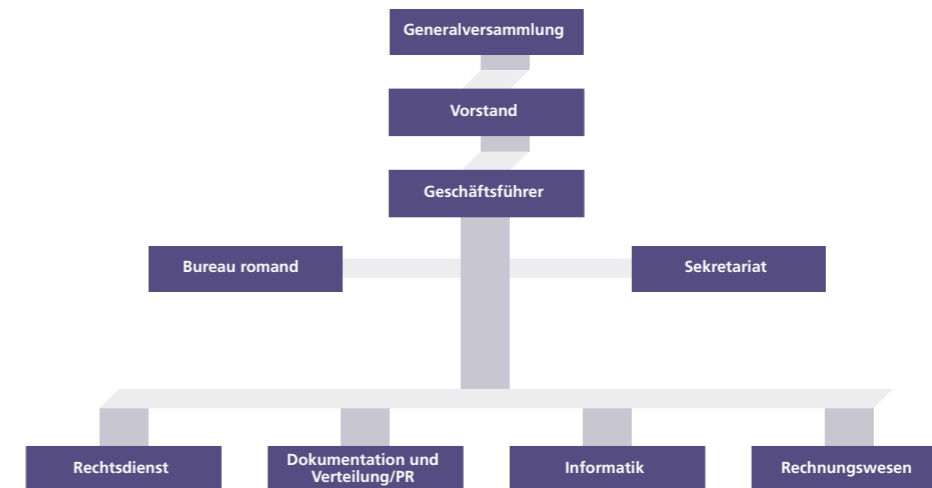
Marian Amstutz, Filmschaffende, Bern
 Alain Bottarelli, Lausanne
 Peter Hellstern, Filmkaufmann, Magliaso
 Brigitte Hofer, Produzentin, Zürich
 Rolf Lyssy, Filmautor/Regisseur, Zürich

Leiterin der Geschäftsstelle des Solidaritätsfonds ist Sandra Künzi, welche administrativ von Corinne Linder unterstützt wird.

Beide Stiftungen informieren wie immer in eigenen Jahresberichten über ihre Tätigkeit.

Geschäftsstelle

Das Organigramm der Geschäftsstelle von SUISSIMAGE sieht unverändert wie folgt aus:



Bei Redaktionschluss arbeiteten folgende Personen bei SUISSIMAGE:

- Geschäftsführer:** Dieter Meier*
Sekretariat: Corinne Linder
Bureau romand: Corinne Frei, Michèle Gohy
- Rechtsdienst:** Barbara Baumann, Sandra Künzi, Sven Wälti
- Dokumentation und Verteilung/PR:** Fiona Dürler* (Stv. Geschäftsführerin)
Dokumentation: Irene Graber, Evelyne Biefer, Karin Chiquet, Cordelia Etter, Irène Gohl, Monika Fivian, Christiane Perkins, Annegret Rohrbach, Esther Sprecher, Jana Warsitzki
Lizenzierung und Verteilung: Annette Lehmann, Christine Bühlmann, Nicole Gerber, Eliane Renfer, Caroline Wagschal
PR: Christine Schoder
- Informatik:** Pascale Juhel*, Eveline Hug, Patrick Rentsch, Daniel Wismer
- Rechnungs-/Personalwesen:** Daniel Brühlhart, Carmen Costa
Reinigung: Teofila Merelas

* Mitglieder der Geschäftsleitung

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 23,75 Vollzeitstellen in der Geschäftsstelle zu verzeichnen und damit gleich viele wie im Vorjahr.

Einnahmen & Verteilungen

Das Geschäftsjahr 2005 in Zahlen

Die gesamten Einnahmen 2005 auf einen Blick

(in Tausend Franken)	2005	2004	Veränderung +/- %
Einnahmen aus Urheberrechten			
• obligatorische Kollektivverwertung	41'245	36'924	+11.7%
• freiwillige Kollektivverwertung	2'616	2'184	+19.8%
Nebeneinnahmen und Zinsen	1'511	1'374	+9.9%
Total Einnahmen	45'372	40'482	+12.1%

2005 war wirtschaftlich gesehen ein ausgezeichneter Jahrgang, konnte doch gegenüber dem Vorjahr ein Ertragswachstum von rund 5 Mio. CHF oder 12% erzielt werden. Dieses erfreuliche Ergebnis führt einerseits dazu, dass die Berechtigten für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke angemessener entschädigt werden können. Andererseits steigen dadurch die Zuweisungen an Kultur- und Solidaritätsfonds im gleichen Ausmass an, was ebenfalls direkt der Film- und Audiovisionsbranche zugute kommt. Die Gründe für den Einnahmewachstum sind sehr vielfältig und werden nachfolgend bei den einzelnen Tarifen im Detail dargelegt.

Die Verwaltungskosten 2005 auf einen Blick

	2005	2004
Obligatorische Kollektivverwertung	5.73%	6.16%
Freiwillige Kollektivverwertung	10%	10%
Weiterleitung von Entschädigungen aus der Ausland	0%	0%

Da die Verwaltungskosten bei steigenden Erträgen relativ stabil blieben, führt dies im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung erneut zu einer leichten Senkung des prozentualen Verwaltungskostenanteils, so dass von den erzielten Einnahmen ein grösserer Anteil an die Berechtigten weitergeleitet werden kann. Von jedem eingenommenen Franken gehen über 94 Rappen an die Filmschaffenden.

Im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung sind die Verwaltungskosten bis auf weiteres fix auf 10% festgelegt. Der höhere Verwaltungskostenanteil in diesem Bereich erklärt sich durch den höheren administrativen Aufwand, da vor jeder Rechnungsstellung im Einzelfall aufgrund der Verträge überprüft werden muss, ob überhaupt Ansprüche bestehen oder nicht.

Einnahmen aus dem Ausland werden aufgrund des Verteilreglementes ohne jegliche Abzüge an die Berechtigten weitergeleitet, da in diesem Falle bereits die im Ausland abrechnende Gesellschaft Verwaltungskosten abgezogen hat.

Obligatorische Kollektivverwertung (Gemeinsame Tarife)

Übersicht über die Einnahmen 2005 aus Gemeinsamen Tarifen

Inkasso durch SUISSIMAGE	GT 1 Weitersenden in Kabelnetzen (WS) (SUISSIMAGE)	GT 2 Weitersenden mit Umsetzern (WS) (SUISSIMAGE)	GT 2b Weitersenden über IP-basierte Netze (WS) (SUISSIMAGE)	*GT 7 Schulische Nutzung (SN) (SUISSIMAGE)
Gesamtertrag	63'795'677.21	348'472.86	49'766.05	2'095'012.38
Abzüglich Fremdanteile im Tarif	-638'250.65	—	—	-60'000.00
Zur Grobverteilung an schweiz. Schwestern- gesellschaften	63'157'426.56	348'472.86	49'766.05	2'035'012.38
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):				
• SUISSA	11'275'889.60	64'826.20	8'810.70	243'720.81
• ProLitteris	4'596'150.65	26'423.70	3'591.30	110'414.10
• SSA	2'144'870.30	12'331.05	1'675.95	55'207.05
• SWISSPERFORM	14'131'819.80	66'619.80	11'458.65	508'456.85
• SUISSIMAGE	31'008'696.21	178'272.11	24'229.45	1'117'213.57
Vorjahr	30'544'611.80	131'484.15	5'507.05	777'620.57

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 4a Privates Kopieren (PK): Videokassetten (SUISSA)	GT 4b Privates Kopieren (PK): CD-R/RW data (SUISSA)	GT 4c Privates Kopieren (PK): DVDs (SUISSA)	**GT 4d Privates Kopieren (PK): Festplatten in AV- Geräten (SUISSA)
Anteil SUISSIMAGE	1'573'850.39	510'334.63	4'477'936.96	0
Vorjahr	2'012'875.85	541'529.43	1'366'872.38	0

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 3a/b Sende- empfang (SE) (SUISSA)	GT 5 Vermieten durch Video- theken (VE) (SUISSA)	GT 6 Vermieten durch Biblio- theken (VE) (ProLitteris)	GT 9 Betriebsinterne Netzwerke (BN) (ProLitteris)
Anteil SUISSIMAGE	1'508'326.50	643'870.76	98'723.79	103'212.51
Vorjahr	1'033'477.45	432'216.75	78'203.50	0

* Darin inbegriffen sind die Restzahlung GT 7b des 2. Semesters 2005 sowie ein zusätzlicher Ertrag aus Vertrag.

** Tarif durch ESchK am 17.1.2006 genehmigt; Beschluss nicht rechtskräftig.

Weitersenderechte (GT 1, 2 und 2b) und Sendeempfang (GT 3a und 3b)

Wer Radio- und/oder Fernsehprogramme zeitgleich und unverändert weitersendet, benötigt dafür nach den Urheberrechtsgesetzen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein eine Erlaubnis, welche im Namen aller fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften durch SUISSIMAGE erteilt wird. Die Rechte, geschützte Werke und Leistungen zeitgleich und unverändert weiterzusenden, können in beiden Ländern nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; eine individualvertragliche Wahrnehmung dieser Rechte durch einzelne Berechtigte oder Berechtigengruppierungen ist nicht möglich.

Die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis zur Weitersendung erteilt wird, sind in den Gemeinsamen Tarifen 1, 2 und 2b festgelegt, und zwar regelt:

- der Gemeinsame Tarif 1 das Weitersenden in Kabelnetzen,
- der Gemeinsame Tarif 2 das Weitersenden mittels Umsetzern und
- der Gemeinsame Tarif 2b das Weitersenden mittels Streaming über IP-basierte Netze (wie beispielsweise ADSL, WLAN, UMTS, DVB-H).

Wurden auf den traditionellen Kabelnetzen bisher Radio- und TV-Programme angeboten und auf den Telefonnetzen telefoniert, so hat sich zwischen diesen beiden Netzen in der letzten Zeit unter dem Stichwort «Triple-Play» ein dynamischer Wettbewerb entwickelt, indem auf beiden Plattformen dieselben Dienste angeboten werden, nämlich Radio- und TV-Programme, Telefonie und Internetzugang.

Die Einnahmen aus der Weitersendung von Fernsehprogrammen über die traditionellen Kabelnetze (GT 1) haben sich bisher weitgehend stabil verhalten. Das Weitersenden mittels Streaming über IP-basierte Netze erfolgte im Berichtsjahr durch verschiedene Anbieter im Rahmen von Testprojekten und hat noch kaum zu relevanten Einnahmen geführt. Auch wenn das Angebot von Fernsehprogrammen auf das Mobiltelefon ein gewisses Potential an zusätzlichen Kunden erreichen sollte, so ist nicht zu erwarten, dass sich aus dem neuen Gemeinsamen Tarif 2b dauerhaft markante Mehreinnahmen erzielen lassen. Vielmehr wird der Endkonsument seine Fernsehbilder über den einen oder über den andern Kanal beziehen, aber kaum gleichzeitig Abonnent bei mehreren Diensteanbietern sein.

Ein revidierter Gemeinsamer Tarif 2b mit Wirkung ab 1.1.2006 wurde von der Schiedskommission Ende November 2005 leider nicht genehmigt und die bisher abgeschlossenen Nutzungsverträge wurden mangels tariflicher Basis hinfällig. Mit den betroffenen Firmen wurden im Dezember 2005 Übergangsvereinbarungen abgeschlossen, damit diese Form der Weitersendung bis zum Inkrafttreten eines neuen, genehmigten Tarifs weiterhin möglich ist. Damit wird wirtschaftlicher Schaden bei den Nutzern abgewendet und gleichzeitig erhalten die Berechtigten weiterhin Entschädigungen aus dieser neuen Nutzung.

Die Einnahmensteigerung aus dem Sendeempfang (GT 3) beruht nicht auf einer generellen Steigerung der Einnahmen aus diesem Tarif, sondern ist Folge eines geänderten Verteilungsschlüssels unter den am Tarif beteiligten Gesellschaften, der nun demjenigen im Gemeinsamen Tarif 1 entspricht. Die Einnahmen aus dem GT 3 werden zusammen mit jenen aus den Weitersendetarifen verteilt.

Senderdichten per 1.1.2005 in Prozenten

Die untenstehende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie viel Prozent aller mit Kabelfernsehanschlüssen ausgestatteten Haushalte ein bestimmtes Programm empfangen können. Gesamthaft werden in Schweizer Kabelnetzen über 120 verschiedene TV-Programme weitergesendet, wobei sich die Tabelle auf die am häufigsten verbreiteten beschränkt.

Sender	2 793 787 Kabel- anschlüsse = 100%
ARTE (d + f)	100.00 (100)
SF 1	99.22 (99.39)
SF 2	99.22 (99.38)
ARD	99.21 (99.39)
TSR 1	99.21 (99.40)
SAT 1	99.18 (97.16)
RAI 1	99.16 (99.32)
TSI 1	99.10 (99.38)
ZDF	99.10 (99.29)
TSR 2	98.49 (95.00)
TSI 2	98.39 (98.01)
RTL	97.88 (93.00)
TF 1	97.32 (97.06)
FR 2	97.02 (95.80)
ORF 1	96.63 (90.66)
TV 5	89.87 (76.39)
3sat	88.95 (85.34)
PRO 7	79.52 (76.57)
S 3	78.60 (76.84)
Kinderkanal	78.53 (80.14)
SF Info	75.59 (66.80)
RTL 2	75.22 (76.48)
ORF 2	74.15 (74.86)
VOX	73.76 (67.13)
B 3	72.99 (73.61)
Kabel 1	72.79 (66.19)
RAI 2	52.83 (54.50)
M 6	40.83 (39.13)
FR 3	40.08 (80.50)
France 5	26.35 (18.15)

(Vorjahr in Klammern)

Privates Kopieren (GT 4a–4d)

Das geltende schweizerische Urheberrechtsgesetz erlaubt bekanntlich jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und damit auch das Anfertigen privater Kopien, sieht im Gegenzug dafür aber eine Vergütung vor. Diese Vergütung ist auf allen Leerträgern geschuldet, die zur Aufnahme geschützter Werke und Leistungen geeignet sind. Die Gemeinsamen Tarife 4a bis 4d regeln die Vergütungen für die verschiedenen Formen solcher Leerträger.

Im Berichtsjahr wurden erneut markant weniger Videokassetten (GT 4a) verkauft als in den Vorjahren. Die Einnahmen aus diesem Tarif sind von 5,5 Mio. CHF im Jahre 1997 auf nunmehr 1,5 Mio. CHF gesunken. Die analoge Videokassette ist damit endgültig zum Auslaufmodell geworden.

Im Gegenzug wurden viel mehr DVDs, also digitale Leerträger, verkauft, und die Einnahmen aus dem Gemeinsamen Tarif 4c (beispielbare DVDs) haben sich seit dem Vorjahr mehr als verdreifacht.

Seit ihrer Einführung sind DVD und CD-R/RW data jedoch laufend und massiv billiger geworden, was sich ab 1.1.2006 auch in tieferen Tarifansätzen bei GT 4b und 4c niederschlägt, weshalb die entsprechenden Einnahmen bereits im kommenden Jahr wieder sinken dürften.

Unsicher ist auch die weitere Zukunft der erlaubten Privatkopie. Vor allem die Heimelektronikindustrie propagiert die sogenannten Digital-Rights-Management-Systeme (DRMS), welche eine individuelle Verrechnung konsumierter Programminhalte ermöglichen sollen. Der Industrie sind die pauschalen Vergütungen für das private Kopieren ein Dorn im Auge. So führte etwa der Wirtschaftsverband «economiesuisse» in seiner Vernehmlassung zur geplanten URG-Revision aus, diese verfehle das Ziel einer Anpassung an das digitale Zeitalter, indem weiterhin am System der «kollektiven Zwangsverwertung» festgehalten und die bestehenden Möglichkeiten zur individuellen Verwertung ignoriert würden; die bestehenden Kollektivabgaben seien wegen der Zunahme der individuellen Vergütungssysteme immer weniger zu rechtfertigen.

Wer auf DRM Systeme setzen will, soll dies unseres Erachtens tun, aber nicht alle können und wollen dies. DRMS mögen sich für grosse Content-Anbieter mit umfassenden Katalogen und entsprechender Infrastruktur aufdrängen. In der Schweiz werden sich allerdings auch grössere Filmproduzenten kaum solche Systeme samt der damit verbundenen Infrastruktur leisten. DRMS sind überdies proprietäre, untereinander nicht kompatible Systeme, und da sie von den Content-Anbietern verwaltet werden, besteht für die Urheber/innen und Interpret/innen die Gefahr, dabei leer auszugehen. Schliesslich gibt es ungelöste Probleme hinsichtlich des Datenschutzes, da aus den individuellen Abrechnungen Profile und Nutzungsvorlieben der Konsumenten und Konsumentinnen erstellt werden können. Demgegenüber haben sich die pauschalen Abgeltungssysteme für das private Kopieren bisher für beide Seiten – Berechtigte und Konsumenten – bewährt. Schliesslich können Filme, solange es analoges Fernsehen gibt, ohnehin privat kopiert werden, und nur eine Leerträgervergütung garantiert, dass die Berechtigten dafür entschädigt werden.

Am 30. März 2005 hat sich die Schiedskommission mit dem von den Verwertungsgesellschaften eingereichten Gemeinsamen Tarif 4d befasst, welcher eine Entschädigung auf Chipkarten und Festplatten in Audio-Aufnahmegeräten (MP3-Geräte, iPod etc.) sowie in audiovisuellen Aufzeichnungsgeräten mit eingebauter Harddisc (HD) vorsieht, nament-

lich in Satellitenreceivern mit HD, Set-Top-Boxen mit HD, TV-Geräten mit HD, DVD-Recordern mit HD sowie in Digital-Video-Recordern (DVR) und Personal-Video-Recordern (PVR). Die Schiedskommission hat dabei entschieden, dass die Harddisc in einem solchen Aufzeichnungsgerät einen Leerträger im Sinne des Gesetzes darstellt, auf dem eine Entschädigung geschuldet ist. Sie verlangte allerdings zusätzliche Zahlen zur Berechnung dieser Entschädigung. Die Verwertungsgesellschaften haben diese durch entsprechende Sozialforschungsstudien erheben lassen und fristgerecht Ende September eingereicht. In der Folge hat die Schiedskommission am 17. Januar 2006 den Tarif mit leicht tieferen Ansätzen als von uns vorgesehen und mit Wirkung ab 1. März 2006 genehmigt. Am 20.2.2006 hat allerdings das Bundesgericht der Beschwerde von SWICO gegen die Tarifgenehmigung aufschiebende Wirkung erteilt, so dass der Tarif nicht wie von der Schiedskommission vorgesehen auf den 1.3.2006 in Kraft treten konnte und daher auf Festplatten vorderhand weiterhin keine Entschädigung bezahlt wird.

Vermieten (GT 5 und GT 6)

Da an Stelle der bisherigen Videokassetten vermehrt DVDs vermietet werden, konnte der Einnahmenrückgang aus diesen beiden Tarifen aufgehalten werden, und es ist sogar eine leichte Erhöhung der Entschädigungen zu verzeichnen, die allerdings teilweise auf einen geringeren Inkassoaufwand zurückzuführen ist. Ein Aufschwung ist bei Vermietautomaten festzustellen. In Anbetracht der relativ geringen Einnahmen wurden diese bisher zusammen mit jenen aus dem privaten Kopieren verteilt.

Schulische und betriebliche Nutzung (GT 7 und GT 9)

Auch Schulen und Betriebe dürfen in einem bestimmten Rahmen Werke vervielfältigen und schulden dafür ebenfalls eine Vergütung.

Im Berichtsjahr ist ein neuer Gemeinsamer Tarif 7 in Kraft getreten, welcher die Vergütung für das Kopieren geschützter Werke und Darbietungen durch Lehrpersonen und Schulmediatheken regelt. Dieser neue Einheitstarif ersetzt den bisherigen pauschalen GT 7a (Lehrpersonen) und den nutzungsbezogenen GT 7b (Mediatheken) und sieht pauschale Vergütungen pro Schüler und Schülerin und Jahr vor, abgestuft nach Schulstufen. Diese Entschädigungen werden für die öffentlichen Schulen durch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) abgerechnet und für die privaten Schulen über den Verband schweizerischer Privatschulen.

Da die Rechnungsstellung neu für das laufende Jahr statt wie bisher für das Vorjahr erfolgt, wird der für das entstandene «Zwischenjahr» 2004 geschuldete Betrag in den Jahren 2005 bis 2008 in vier gleichen jährlichen Raten beglichen. Die Tarifeinnahmen fallen daher während vier Jahren um diesen Anteil höher aus und werden anschliessend wieder sinken. Der grösste Teil der Einnahmensteigerung beim Schultarif gegenüber dem Vorjahr beruht auf diesem Systemwechsel in der Rechnungsstellung.

Erstmals sind auch Entschädigungen für das Kopieren geschützter Werke über betriebsinterne Netzwerke (GT 9) zu verzeichnen. Aufgrund der Ergebnisse einer Nutzungsstudie werden dabei vor allem Wortwerke genutzt und der Anteil von SUISSIMAGE für audiovisuelle Werke beträgt derzeit lediglich 6,5% an den Gesamteinnahmen. Diese Einnahmen werden bis auf weiteres zusammen mit den Einnahmen der schulischen Nutzung verteilt, da das Nutzungsverhalten in Betrieben eher mit jenem in Schulen als mit jenem in Privathaushalten vergleichbar ist.

Berechnung Nettoverteilsummen (Verwaltungskosten und Fondsbeiträge)

Einnahmen SUISSIMAGE im Jahr 2004 aus allen Gemeinsamen Tarifen	Brutto Fr.	Verwaltungskosten 2004	Zwischentotal	Fondsbeiträge (10%) 2004	Netto
Anteile SUISSIMAGE aus:					
Kabelweitersendung (GT 1)	30'544'611.80	-1'993'139.58	28'551'472.22	-2'855'147.22	25'696'325.00
Weitersendung über Umsetzer und IP-basierte Netze (GT 2, 2b)	136'991.20	-8'939.14	128'052.06	-12'805.21	115'246.85
Sendeempfang (GT 3)	1'033'477.45	-67'437.91	966'039.54	-96'603.95	869'435.59
Privates Kopieren: Video (GT 4a)	2'012'875.85	-131'346.98	1'881'528.87	-188'152.88	1'693'375.99
Privates Kopieren: CD-R/RW data (GT 4b)	541'529.43	-35'336.63	506'192.80	-50'619.28	455'573.52
Privates Kopieren: DVD (GT 4c)	1'366'872.38	-89'193.07	1'277'679.31	-127'767.93	1'149'911.38
Vermieten Videotheken (GT 5)	432'216.75	-28'203.61	404'013.14	-40'401.31	363'611.83
Vermieten Bibliotheken (GT 6)	78'203.50	-5'103.04	73'100.46	-7'310.05	65'790.41
Schulische Nutzung (GT 7a/b)	777'620.57	-50'742.38	726'878.19	-72'687.82	654'190.37
Total Anteile SUISSIMAGE	36'924'398.93	-2'409'442.34	34'514'956.59	*-3'451'495.65	31'063'460.94

* Davon gehen 12% bzw. Fr. 414 179.48 an die Fonds der Société Suisse des Auteurs (SSA); die restlichen 88% bzw. Fr. 3 037 316.17 werden den SUISSIMAGE-Fonds zugeführt.

Berechnung Individualverteilsummen

Verteilung der Nettoeinnahmen 2004 aus Tarif	GT 1-3	GT 4a-c	GT 5	GT 6	GT 7a/b
Anteil SUISSIMAGE	26'681'007.44	3'298'860.89	363'611.83	65'790.41	654'190.37
Anteil Interessenverbund der Radio- und Fernsehanstalten (IRF)	-13'340'503.70	-222'883.95	-	-	-211'521.55
Anteil Société Suisse des Auteurs (SSA) für Urheber französischsprachiger Werke	-1'849'202.45	-399'822.43	-47'017.85	-8'507.21	-59'209.35
GüFA-Pauschale Vermietung Pornofilme	-	-32'109.70	-31'659.40	-	-
Verteilsumme SUISSIMAGE	11'491'301.29	2'644'044.81	284'934.58 342'217.78 ← Zuschlag zu GT 5	57'283.20	383'459.47
Fehlerrückstellung	1% -114'913.00	2% -52'880.00	-10'000.00	-	3% -11'503.00
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	-600'000.00	-300'000.00	-30'000.00	-	-12'000.00
1.7.2005-30.6.2006: 80%					
1.7.2006-31.12.2010: 20%					
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	10'776'388.29	2'291'164.81	302'217.78	-	359'956.47
Zuschlag aus GT 5/6	-	2'593'382.59	← Zuschlag zu GT 4	-	-
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	-	399'971.15	-	-	5'107.06
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	10'776'388.29	2'993'353.74	-	-	365'063.53
Ausgleich SSA für frankophone Urheber	-2'468.15	-121'824.01	-	-	-68'942.95
Total Individualverteilung SUISSIMAGE	10'773'920.14	2'871'529.73			296'120.58

Eckwerte der Ordentlichen Abrechnung vom Dezember 2005 über Nutzungen 2004

Ordentliche Abrechnung 2004	Weitersendung (WS)	Privatkopie (PK)	Schulen (SN)
Individualverteilsummen	Fr. 10'773'920.14 (Fr. 10'360'125.85)	Fr. 2'871'529.73 (Fr. 2'437'307.70)	Fr. 296'120.58 (Fr. 263'721.60)
Abgerechnete Nutzungen	91'146 (93'894)	89'411 (84'137)	2'241 (1'325)
Abgerechnete Minuten	3'841'978 (3'920'957)	3'677'324 (3'579'578)	163'109 (91'694)
Maximalbeträge pro Minute ohne Premierenzuschlag	Fr. 16.85 (Fr. 16.49)	Fr. 3.95 (Fr. 3.34)	Fr. 2.23 (Fr. 3.96)

(in Klammern: Vorjahreszahlen)

Nachabrechnungen bei Gemeinsamen Tarifen

An der sogenannten «Ordentlichen Verteilung» partizipieren Werke, die fristgerecht angemeldet wurden und die auf einem der verteilrelevanten Fernsehprogramme ausgestrahlt wurden. Wer seine Werke samt Sendung zu spät, aber vor Ablauf der 5-jährigen Verjährungsfrist anmeldet, wird im Rahmen des Nachabrechnungsverfahrens entschädigt.

Im März 2005 hat eine Abrechnung über verspätete Ansprüche von Berechtigten stattgefunden. Abgerechnet wurde dabei über verspätete Ansprüche bezüglich Nutzungen in den Jahren 2002 (1. Nachabrechnungstopf) und 1998 (Endausschüttung). Dafür standen Rückstellungen in der Höhe von gesamthaft Fr. 1 129 000.– zur Verfügung, wovon Fr. 744 974.35 für die Abgeltung verspäteter Ansprüche benötigt wurden. Der verbleibende Restbetrag wurde über die ordentliche Abrechnung 2004 und den Auslandsammeltopf an die Berechtigten verteilt.

Auszahlung von Kreditoren

Periodisch wird auch über das Kreditorenkonto abgerechnet. Ausbezahlt werden dabei Beträge, die wegen kollidierender Mehrfachmeldungen (KMM) blockiert waren und bei denen die KMM zwischenzeitlich aufgelöst werden konnte. Dasselbe geschieht, wenn seit der letzten Abrechnung die bisher nicht bekannte Adresse einer berechtigten Person in Erfahrung gebracht werden konnte.

Abrechnungen im Auftrag von SWISSPERFORM

Neben den drei ordentlichen Abrechnungen 2004 (Weitersendung, privates Kopieren, schulische Nutzung) und den zwei Nachabrechnungen über die Jahre 2002 und 1998 für die Berechtigten von SUISSIMAGE haben wir sämtliche dieser Abrechnungen auch im Auftrag von SWISSPERFORM für die Verteilung der Leistungsschutzrechte an die Produzierenden im Bereich Audiovision vorgenommen. Da den Produzierenden im Bereich Audiovision sowohl Urheberrechtsansprüche wie auch Ansprüche aus Leistungsschutzrechten zustehen, ist eine Zusammenarbeit in diesem Bereich auf der Basis der Filmdatenbank von SUISSIMAGE naheliegend. Die entstehenden Zusatzaufwendungen für SUISSIMAGE werden durch SWISSPERFORM abgegolten.

Was kostet die Verwaltung im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung?

Die Verwaltungskosten in diesem Bereich beliefen sich im Berichtsjahr auf 5,73% der Einnahmen (Vorjahr: 6,16%). Von jedem eingenommenen Franken kamen im Berichtsjahr wiederum gute 94 Rappen den Filmschaffenden zugute. Die Verwaltungskosten werden im Übrigen den drei Verteilbereichen Weitersendung, Privatkopie und schulische Nutzung zu gleichen Teilen belastet, da die Rechteverwaltung und die Verteilung in allen drei Bereichen auf denselben Werk- und Sendedaten basieren und in keinem der drei Bereiche besonders aufwändige zusätzliche Arbeiten zu verzeichnen sind.

Freiwillige Kollektivverwertung (übrige Urheberrechte)

Senderechte für Drehbuch und Regie

Im Bereich der Senderechte sind gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise wiederum leicht höhere Erträge zu verzeichnen. Zum ersten Mal überschritten die Einnahmen dabei die Schwelle von 1 Mio. CHF pro Jahr. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass namentlich das Schweizer Fernsehen SF mehr Schweizer Filme zeigt. Auch eine Analyse im Bereich der ordentlichen Abrechnungen (Weitersenderechte und Privatkopie) bestätigt, dass sich das Total der an Mitglieder für Ausstrahlungen ihrer Werke abgerechneten Sendeminuten in den letzten fünf Jahren verdoppelt hat.

Für die Senderechte erfolgt die Rechnungsstellung werkbezogen und nicht pauschal. Überdies muss vor der Rechnungsstellung aufgrund der Verträge die Anspruchsberechtigung im Einzelfall überprüft werden. Aus diesem Grund sieht das Verteilreglement für die Verwaltung der Primärrechte einen etwas höheren Verwaltungskostensatz von fix 10% vor.

Die aus dem Ausland eingehenden Senderechtsentschädigungen sind im Jahresbericht und in der Jahresrechnung unter der Position «Ausland» ausgewiesen.

Auslanderträge

Die von ausländischen Schwestergesellschaften für unsere Mitglieder überwiesenen Entschädigungen haben sich in den letzten Jahren bei etwas über 1 Mio. CHF eingependelt.

Der weitaus grösste Teil der Auslandsentschädigungen kommt aus unseren vier Nachbarländern Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien. Obschon ein Grossteil der von SUISSIMAGE abgerechneten Entschädigungen an Berechtigte in den USA fliessen, erhalten Schweizer Berechtigte kein Geld aus den USA, da es dort keine Vergütung für audiovisuelle Privatkopien gibt und über Kabelnetze – soweit es solche überhaupt gibt – kaum europäische Werke verbreitet werden.

Im Ausland sind Urheber und Urheberinnen einerseits und die Produzierenden andererseits in der Regel in voneinander getrennten Gesellschaften organisiert. Auf der Seite der Produzierenden werden überdies auch die verschiedenen Rechte durch unterschiedliche Gesellschaften wahrgenommen, und zwar die Weitersenderechte weltweit zentral durch AGICOA und die Vergütungsansprüche für die Privatkopie durch nationale Gesellschaften. Jede Gesellschaft muss bei der Verteilung auf die Besonderheiten der eigenen nationalen Gesetzgebung und auf praktische Besonderheiten Rücksicht nehmen und geniesst beim Erstellen der Verteilregeln auch eine gewisse Autonomie. Vor diesem Hintergrund ist es

fast nicht möglich, die Vollständigkeit der von unseren ausländischen Schwestergesellschaften abgerechneten Nutzungen zu überprüfen und zu plausibilisieren. Es ist daher von unschätzbarem Vorteil, wenn uns unsere Mitglieder die Ausstrahlungsdaten ihrer Werke auf ausländischen Programmen melden können, damit wir entsprechende Ansprüche direkt aktiv geltend machen können.

Rund alle vier Monate werden die aus dem Ausland eingegangenen Entschädigungen an die Mitglieder abgerechnet und weitergeleitet. Einmal pro Jahr wird überdies der Auslandssammeltopf verteilt, in welchem Pauschal- und Kleinbeträge zusammengefasst werden, bei denen eine werkbezogene Abrechnung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

Gemäss Verteilreglement werden Einnahmen aus dem Ausland ohne jegliche Abzüge weitergeleitet, da bereits die Schwestergesellschaft im Ausland dafür Abzüge vorgenommen hat.

SUISSIMAGE ist verpflichtet, Beträge von mehr als Fr. 1500.– pro Mitglied, Land und Jahr an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu melden, und es ist wichtig, dass die Berechtigten nicht vergessen, solche Auslanderträge in ihren Steuererklärungen zu deklarieren.

Entschädigungen aus dem Ausland 2005		Zahlungen aus dem Ausland in Fr.	Davon Senderecht
Land	Gesellschaften	2005	%
Belgien	AGICOA, PROCIBEL	6'749.36	10%
Dänemark	Filmkopi, AGICOA	954.67	–
Deutschland	GWFF, VG Wort, VGBK, AGICOA GmbH	517'223.88	–
England	ALCS	2'951.35	–
Finnland	Kopiosto	277.23	–
Frankreich	SACD, SCAM, PROCIREP, ANGOA	347'200.70	73%
Holland	AGICOA	7'606.72	–
Irland	AGICOA	2'606.31	–
Italien	SIAE	38'365.33	90%
Norwegen	AGICOA	87.40	–
Österreich	V.A.M., VDFS, Literar-Mechana	139'289.58	–
Osteuropa	AGICOA	1'086.98	–
Polen	ZAPA, ZAIKS	1'188.57	–
Schweden	AGICOA, FRF	1'989.70	–
Spanien	SGAE	201.14	90%
Total		1'067'778.92	

Diese Beträge beinhalten Entschädigungen aus den Nutzungsjahren 1982–2005.

Nationale & internationale Zusammenarbeit

Schweizerische Schwestergesellschaften

Koordinationsausschuss

Die fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société Suisse des Auteurs (SSA), SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM haben ein gemeinsames Gremium, den sogenannten Koordinationsausschuss (KOAU), in dem sie ihre Tätigkeit aufeinander abstimmen und sich gegenseitig informieren. Der Koordinationsausschuss verabschiedet Tarife, bestimmt die inkassoführende Gesellschaft, beschliesst über die Grob aufteilung und entscheidet gegebenenfalls über gemeinsame Prozesse. Weiter ist er zuständig für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und für die Abstimmung in Fragen zu Urheberrecht und Kollektivverwertung allgemein.

Nachdem im Vorjahr unter den Titel «Alles, was Recht ist» eine Broschüre samt CD-ROM für Lehrpersonen publiziert wurde, sind nun Schulbesuche mit Künstlern und Künstlerinnen in Vorbereitung, mit denen Schüler und Schülerinnen ab dem 12. Altersjahr für das Urheberrecht sensibilisiert werden sollen. Die Realisierung dieses Projektes «respect ©opyright!» hat Anfang 2006 begonnen.

Operative Zusammenarbeit

Teilweise überschneiden sich die Wahrnehmungsbereiche einzelner Gesellschaften. In solchen Fällen vermeidet eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene im Interesse aller Beteiligten administrative Doppelspurigkeiten. SUISSIMAGE verfügt über solche Zusammenarbeitsvereinbarungen mit der SSA einerseits und der SWISSPERFORM andererseits. Diese Zusammenarbeit hat sich auch im Berichtsjahr bewährt und zu keinerlei Problemen geführt; sie bedingt allerdings auch eine gegenseitige Rücksichtnahme beim Erlass von Verteilregeln, die aufeinander abgestimmt sein müssen.

ISAN Berne

Die drei Gesellschaften SSA, SWISSPERFORM und SUISSIMAGE haben mit ISAN Berne im Berichtsjahr ein weiteres gemeinsames Projekt realisiert. Als sogenannte Registration Agency ist ISAN Berne bestrebt, der International Standard Audiovisual Number (ISAN) möglichst rasch zum Durchbruch zu verhelfen. Wie der Buchhandel ohne ISBN heute undenkbar wäre, so soll auch ISAN möglichst rasch in der Filmwelt zur Selbstverständlichkeit werden und eine eindeutige Nummerierung und Identifizierung audiovisueller Werke sicherstellen.

Im Berichtsjahr wurde insbesondere das Repertoire der von Mitgliedern bei SUISSIMAGE angemeldeten Werke mit dieser Nummer versehen, soweit die Berechtigten dem im Einzelfall zugestimmt haben und Mitglied von ISAN Berne geworden sind (rund 700). Zum Preis von Fr. 30.– erhalten auch neue Werke eine ISAN samt zweidimensionalem Strichcode (2D-Barcode), welcher beispielsweise auf der DVD und/oder deren Hülle angebracht werden kann.

Inzwischen sind bei ISAN Berne rund 5000 Werke aus über 40 Ländern registriert, weltweit sind es bei der International Agency bereits über 300 000. Die International Agency in Genf hat ihre Politik allerdings geändert und ist nun bestrebt, solche Registration Agencies nicht mehr sprachregional, sondern pro Land zu fördern und zu bewilligen.

ISAN Berne wird operativ durch SUISSIMAGE geführt. Kontakt kann über Telefon +41 31 313 36 53 oder über info@isan-berne.org aufgenommen werden.



Internationale Zusammenarbeit

Internationale Organisationen

SUISSIMAGE ist Mitglied der folgenden internationalen Organisationen:

Organisationen von Urheber/innen sowie deren Verwertungsgesellschaften

- CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs)
- AIDAA (Association Internationale des Auteurs de l'Audiovisuel)
- SAA (Société des Auteurs de l'Audiovisuel)

SUISSIMAGE hat im Berichtsjahr ihre Mitgliedschaft bei AIDAA auf Ende 2005 gekündigt und will sich vorerst einmal Klarheit über die weitere Zukunft dieser Organisation verschaffen. Dagegen ist SUISSIMAGE per 1.1.2006 bei CISAC wieder Vollmitglied geworden, nachdem nun auch das audiovisuelle Repertoire von dieser Dachorganisation besser berücksichtigt wird.

Organisationen von Produzent/innen und anderen Rechteinhabern und deren Verwertungsgesellschaften

- AGICOA (Association de Gestion Internationale Collective des Œuvres Audiovisuelles)
- EUROCOPYA (Fédération Européenne des Sociétés de Gestion Collective de Producteurs pour la Copie Privée Audiovisuelle)

Wichtige «Tools» der internationalen Zusammenarbeit, die für SUISSIMAGE von besonderer Bedeutung sind:

ISAN (International Standard Audiovisual Number)

IPI System (Interested Parties Information System)

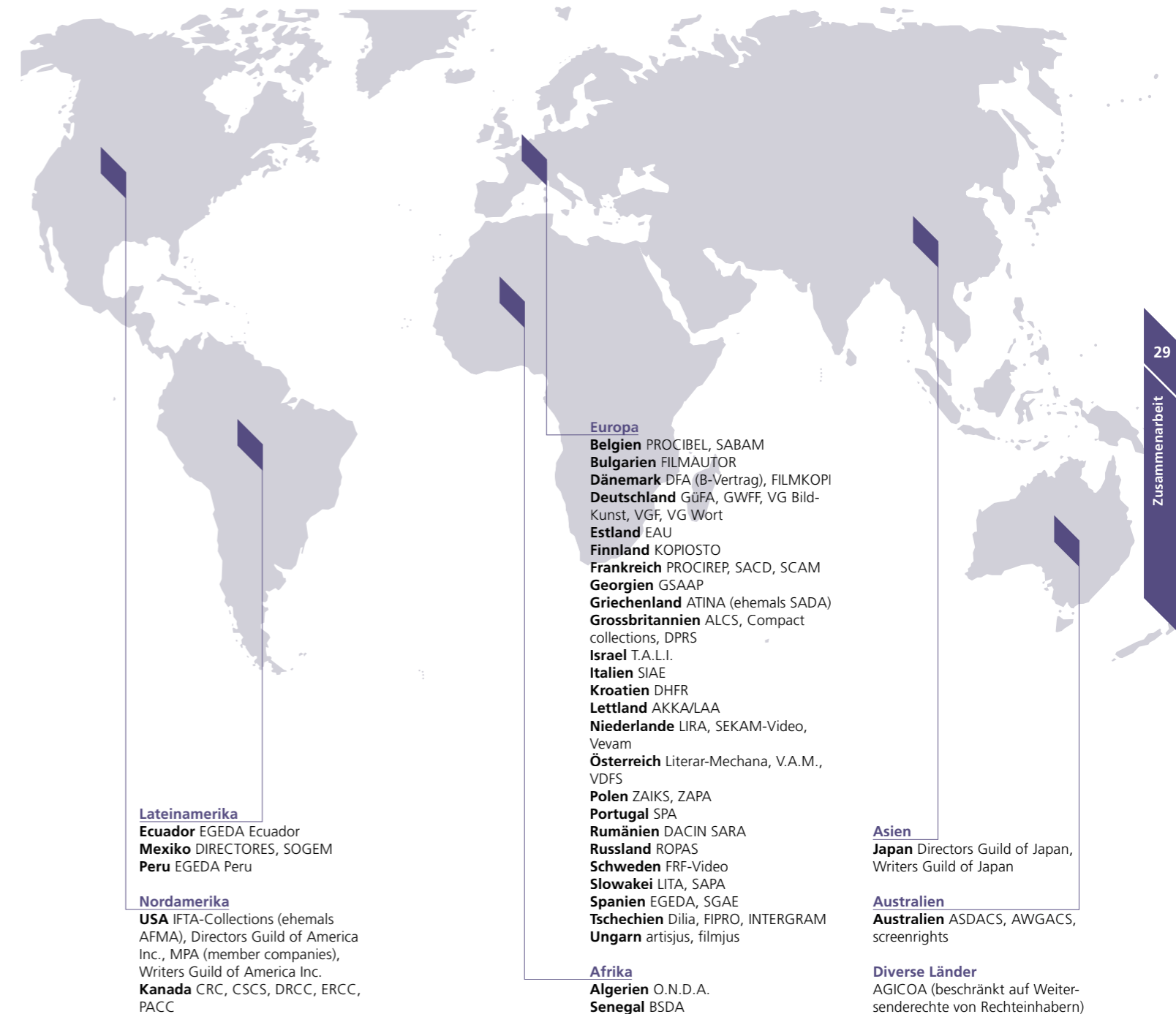
IDAW (International Documentation of Audiovisual Works)

Ausländische Schwestergesellschaften

SUISSIMAGE verfügt heute mit gut 60 Schwestergesellschaften über Wahrnehmungs- und Gegenseitigkeitsverträge für mehr als 30 Länder.

Unsere spanische Schwestergesellschaft EGEDA, welche Rechte von Produzierenden audiovisueller Werke wahrnimmt, baut in Lateinamerika mit Leuten vor Ort nationale Verwertungsgesellschaften und ein System der kollektiven Rechtswahrnehmung auf. Derzeit gibt es bereits eine EGEDA Peru und eine EGEDA Ecuador. Vor diesem Hintergrund hat SUISSIMAGE im Berichtsjahr mit EGEDA einen Vertrag für die Wahrnehmung der Rechte unserer Produzierenden in Lateinamerika abgeschlossen. Es wird allerdings kaum schon in nächster Zeit mit Entschädigungen zu rechnen sein, denn erfahrungsgemäss benötigt der Aufbau neuer Strukturen etwas Zeit.

AGICOA, welche weltweit die Weitersenderechte für Produzierende an audiovisuellen Werken wahrnimmt, konnte in einigen weiteren Ländern neue, nationale Strukturen aufbauen. Sie nimmt dort auch für unsere Mitglieder mit der Funktion Rechteinhaber die Kabelweitersenderechte wahr. Dies ist namentlich in Ländern Osteuropas der Fall, wobei die entsprechenden Entschädigungen noch relativ gering ausfallen (vgl. Seite 25).



Aufsicht & Recht

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

SUISSIMAGE übt ihre Tätigkeit aufgrund einer Verwertungsbewilligung des Instituts für Geistiges Eigentum vom 8.12.2003 aus. Mit dieser Bewilligungserteilung verbunden sind zahlreiche gesetzliche Verpflichtungen, deren Einhaltung das Institut beaufsichtigt.

Neben der handelsrechtlichen Prüfung durch die Kontrollstelle kontrolliert das IGE, ob die Verwertungsgesellschaften den ihnen durch das Urheberrecht auferlegten Pflichten nachkommen. Dazu haben diese dem Institut jährlich in einem Geschäftsbericht samt Erläuterungsbericht der Revisionsstelle detailliert Rechenschaft abzulegen.

Das schweizerische Konzept nationaler Verwertungsbewilligungen basiert auf dem bewährten Grundsatz der Territorialität, wonach nationale Gesellschaften über ein weltweites Netz von Gegenseitigkeitsverträgen für eine bestimmte Werkkategorie faktisch das gesamte Weltrepertoire anbieten können. Dieses Konzept ist heute nicht mehr unbestritten, empfiehlt doch die europäische Wettbewerbsbehörde für die Onlinerechte im Musikbereich ein Abweichen von diesem Konzept. Danach sollen Verwertungsgesellschaften für Musik europaweite Lizenzen einräumen können, allerdings beschränkt auf das von ihnen effektiv verwaltete Repertoire. Man verspricht sich davon eine gewisse Bündelung bei einigen wenigen grossen Gesellschaften. Der Gewinn für die Berechtigten oder die Nutzer ist bei einem solchen Systemwechsel allerdings nicht recht ersichtlich, zumal die Nutzer dann entweder nur Musikstücke des Repertoires der lizenzierenden Gesellschaft nutzen dürfen oder aber die Rechte für das Weltrepertoire dann doch wieder bei verschiedenen Gesellschaften einzuholen sind.

Revision des Urheberrechtsgesetzes

Ende Januar 2005 lief die Frist für das Einreichen von Vernehmlassungen zum Entwurf für ein revidiertes Urheberrechtsgesetz (URG) ab. Im Anschluss daran wertete das Institut für Geistiges Eigentum die eingegangenen Vernehmlassungen aus und berichtete im Juni 2005 über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens. Die geplante Umsetzung der internationalen Vorgaben wurde von den verschiedenen Interessenkreisen sehr unterschiedlich beurteilt.

Der Bundesrat beauftragte das Institut, bis Anfang 2006 einen Entwurf für ein revidiertes Urheberrechtsgesetz auszuarbeiten. Die Revision soll eine Ratifikation der beiden WIPO-Internetabkommen ermöglichen, und darüber hinausgehende Revisionsbegehren sollen unberücksichtigt bleiben.

Damit bleibt zu hoffen, dass auch der von Wirtschaft und Urheberrechtsnutzern geforderte sogenannte «Produzentenartikel» keinen Eingang ins revidierte Urheberrechtsgesetz finden wird. Ein solcher Produzentenartikel hätte zur Folge, dass alle Rechte an Werken, die in Erfüllung eines Auftrages oder Arbeitsvertrages geschaffen werden, von Gesetzes wegen dem Auftrag- oder Arbeitgeber zustehen. Eine solche Regelung widerspricht dem bewährten liberalen Postulat der Vertragsfreiheit und wurde daher bereits bei der Revision von 1992 vom Gesetzgeber abgelehnt. Sie ist auch unnötig, denn jeder professionell arbeitende Wirtschaftszweig – so auch die Filmbranche – verfügt über Musterverträge mit branchengerechten Regelungen zur Rechteübertragung. Auch aus dem praktischen Alltag sind keine Probleme oder gar Gerichtsfälle bekannt. Ein Produzentenartikel würde auch nicht wie von der Wirtschaft behauptet den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken, denn eine entsprechende Regelung würde sich auf die Schweiz beschränken und falsche Sicherheit vermitteln, weil für Nutzungen ausserhalb unseres Landes nach wie vor eine vertragliche

Rechteübertragung erforderlich wäre; auch die englischen und amerikanischen Produzenten schliessen trotz entsprechender gesetzlicher Regelung mit den Urhebern Verträge ab (vgl. zum Produzentenartikel auch vorne S. 8).

Die Kulturschaffenden und die Verwertungsgesellschaften sind gespannt auf die bundesrätliche Vorlage. Auch wenn die Revision nicht zum Ziel hat, die wirtschaftliche Situation der Urheber und Urheberinnen zu verbessern, so liegen eine Anpassung des nationalen Rechts an die internationalen WIPO-Abkommen und an das EU-Recht und der damit verbesserte Schutz gegen Piraterie grundsätzlich auch in ihrem Interesse. Dies allerdings nur dann, wenn ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht gleichzeitig durch die Einführung eines Produzentenartikels verschlechtert wird.

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Schiedskommission)

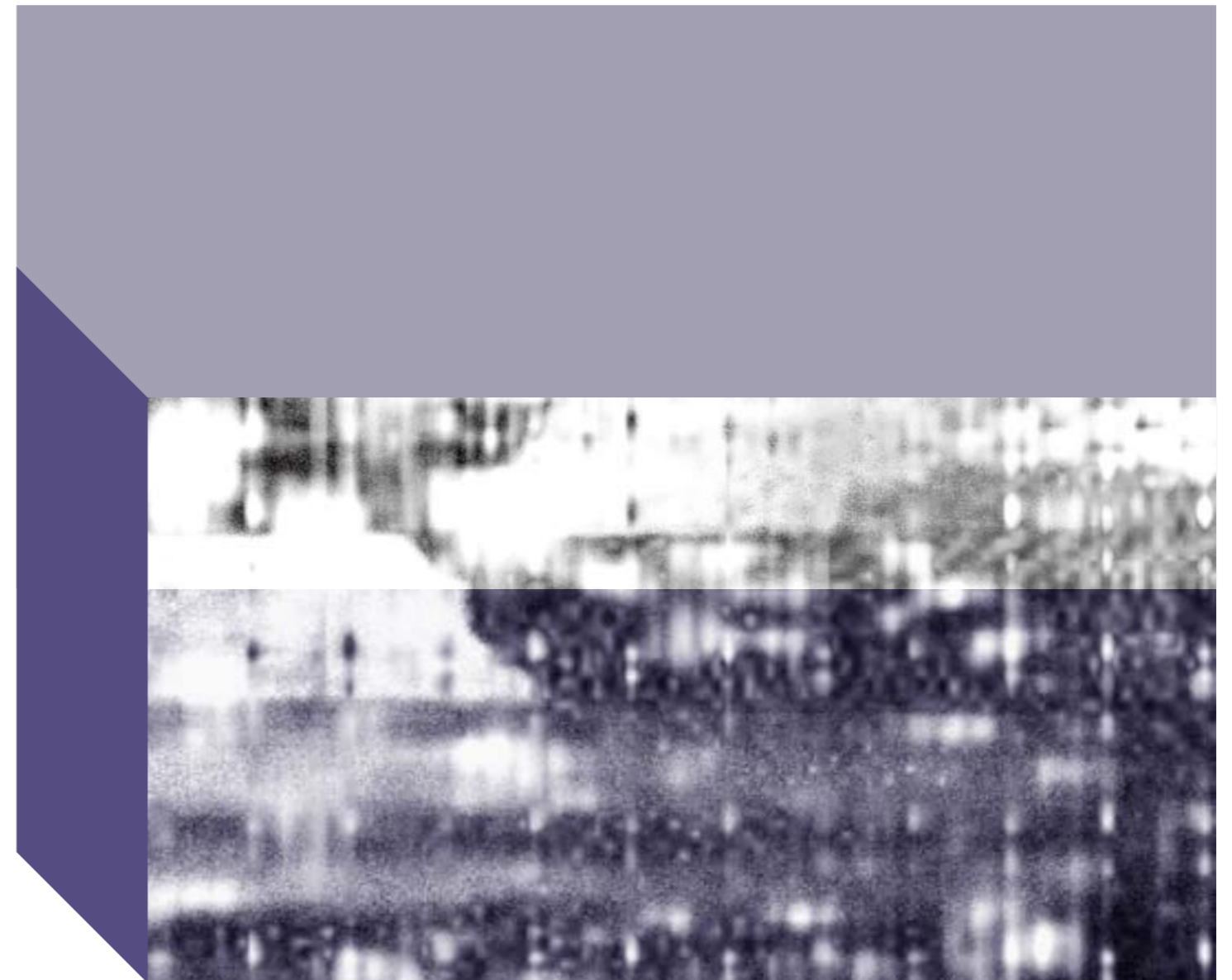
Die staatliche Aufsicht betrifft nicht nur die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften, sondern auch deren Tarife. Die Eidgenössische Schiedskommission überprüft, ob ein Tarif in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist, und genehmigt den Tarif, falls dies zutrifft. Vor ihrer Entscheidung holt sie überdies die Stellungnahme des Preisüberwachers ein.

Im Berichtsjahr wurden der Schiedskommission die folgenden Tarife unterbreitet:

- Gemeinsamer Tarif 2b betreffend das Weitersenden mittels Streaming über IP-basierte Netze (revidierter Tarif): keine Tarifgenehmigung durch die ESchK; vertragliche Übergangsregelung mit den Nutzern für 2006.
- Gemeinsamer Tarif 4b betreffend Vergütung auf CD-R/RW data (revidierter Tarif mit reduzierter Vergütung und neuer Definition des Importeurs): durch ESchK genehmigt.
- Gemeinsamer Tarif 4c betreffend Vergütung auf beispielbaren DVDs (revidierter Tarif mit tieferen Ansätzen für einmal beispielbare und höheren Ansätzen für mehrfach beispielbare DVDs sowie neuer Definition des Importeurs): Genehmigung durch ESchK.
- Gemeinsamer Tarif 4d betreffend Vergütung auf Festplatten und Chips in Audio- und AV-Aufzeichnungsgeräten (neuer Tarif): Genehmigung durch ESchK am 17.1.2006. (Der Beschluss ist nicht rechtskräftig.)
- Gemeinsamer Tarif 9 (Verlängerung bis Ende 2006): Genehmigung durch ESchK.

Fürstentum Liechtenstein

Für die Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein verfügt SUISSIMAGE über eine Konzession der liechtensteinischen Regierung. Das liechtensteinische Amt für Volkswirtschaft ist Aufsichtsbehörde sowohl für die Tarife als auch für die Geschäftsführung. Der Geschäftsbericht 2004 wurde mit Verfügung vom 7.6.2005 genehmigt.



Jahres- rechnung

Bilanz auf den 31. Dezember

		2005	2004
		Fr.	Fr.
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	Anhang Ziffer 1	1'118'850.62	1'168'583.37
Debitoren Rechtenutzer	2	3'396'049.00	1'123'739.21
Übrige Debitoren	3	962'469.68	887'669.23
Delkredere	4	-40'000.00	-40'000.00
Aktive Abgrenzungen	5	558'887.46	382'740.80
Festgelder		23'194'660.20	23'785'974.30
Wertschriften	6	22'334'173.85	18'934'173.85
		51'525'090.81	46'242'880.76
Anlagevermögen			
Informatik-Infrastruktur (Hardware)		65'100.00	74'700.00
Mobiliar		28'200.00	42'400.00
Kautionen		4'201.00	4'201.00
Informatik-Software		1.00	1.00
		97'502.00	121'302.00
		51'622'592.81	46'364'182.76
Passiven			
Fremdkapital			
Kreditoren allgemein		203'831.70	142'183.86
Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA	Anhang Ziffer 7	114'785.19	123'696.85
Kreditoren Urheberrechte	8	7'676'785.72	6'685'012.38
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		27'759.80	37'521.55
Passive Abgrenzungen	9	1'678'724.79	1'552'437.40
Rückstellungen:	10		
• Abrechnungsansprüche Vorjahre	10.1	4'467'958.45	4'665'651.60
• noch nicht verteilte Verwertungserlöse	10.2	36'555'340.96	32'409'044.14
• übrige Rückstellungen	10.3	897'406.20	748'634.98
		51'622'592.81	46'364'182.76
Eigenkapital			
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
		51'622'592.81	46'364'182.76

Erfolgsrechnungen

1. Verwaltungsrechnung

		2005	2004
		Fr.	Fr.
Ertrag			
Wertschriften- und Zinsertrag		704'859.88	650'984.41
Erträge aus Dienstleistungen für Dritte	Anhang Ziffer 11	807'139.51	723'413.50
		1'511'999.39	1'374'397.91
Aufwand			
Personalaufwand	Anhang Ziffer 12	2'574'416.85	2'432'503.75
Honorar, Spesen Vorstand und Arbeitsgruppen		58'683.22	78'261.85
Honorar, Spesen Präsidium		39'211.23	57'206.00
Bankspesen		54'335.17	13'161.77
Raummieten		219'932.45	217'512.55
Abschreibungen	13	99'223.94	92'613.10
Sachversicherungen, Haftpflicht		4'429.60	4'506.55
Energiekosten		7'555.89	3'759.80
Unterhalt und Reparaturen		29'239.56	12'797.50
Übrige Verwaltungskosten	14	328'970.92	353'785.63
PR/Werbung/GV	15	156'223.17	192'976.20
Informatik-Kosten	16	304'913.18	324'755.55
		3'877'135.18	3'783'840.25
Aufwandüberschuss	17	-2'365'135.79	-2'409'442.34
		1'511'999.39	1'374'397.91

2. Betriebsrechnung

		2005	2004
		Fr.	Fr.
Ertrag			
Obligatorische Kollektivverwertung			
Ertrag aus Gemeinsamen Tarifen	Anhang Ziffer 18	79'195'196.31	73'805'020.38
Verbandsrabatte	19	-3'546'892.31	-3'417'854.58
Inkassoentschädigung Schwestergesellschaften	20	-443'120.14	-345'107.51
		75'205'183.86	70'042'058.29
Freiwillige Kollektivverwertung			
Ertrag aus übrigen Urheberrechten	21	2'615'675.30	2'184'572.44
		77'820'859.16	72'226'630.73
Aufwand			
Obligatorische Kollektivverwertung			
Weiterleitung an SUISA		12'291'497.90	12'014'921.44
Weiterleitung an ProLitteris		4'736'579.63	4'624'290.14
Weiterleitung an die SSA		2'214'084.32	2'160'556.10
Weiterleitung an SWISSPERFORM		14'718'355.13	14'317'891.68
		33'960'516.98	33'117'659.36
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilter Verwertungserlöse	Anhang Ziffer 22	36'555'340.96	32'409'044.14
Aufwandüberschuss Verwaltungsrechnung		2'365'135.79	2'409'442.34
Weiterleitung SSA, Akontozahlungen	23	2'324'190.13	2'105'912.45
Noch nicht verteilte Verwertungserlöse Gemeinsame Tarife		41'244'666.88	36'924'398.93
		75'205'183.86	70'042'058.29
Freiwillige Kollektivverwertung			
Weiterleitung Senderechte		846'459.44	767'679.43
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland		269'234.02	234'731.73
Weiterleitung Ausland		749'659.43	671'933.36
Weiterleitung Auslandsammeltopf		83'147.93	15'371.59
Einlage in übrige Rückstellungen	24	667'174.48	494'856.33
		2'615'675.30	2'184'572.44
		77'820'859.16	72'226'630.73

3. Verteilung Urheberrechte

		2005	2004
		Fr.	Fr.
Ertrag			
Rückzug ab Rückstellungen	Anhang Ziffer 25	36'924'398.93	35'549'581.91
– Verwaltungskosten Vorjahr		–2'409'442.34	–2'473'317.22
– Weiterleitung SSA, Vorjahr Akonto		–2'105'912.45	–2'003'367.45
		32'409'044.14	31'072'897.24
Verteilung unbeanspruchter Rückstellungen und Kreditoren		405'078.21	384'979.80
Auflösung Rückstellungen für:			
• Nachabrechnungen		744'974.35	676'633.80
• Auslandgelder		365'929.73	294'906.14
• Auslandsammeltopf		358'120.22	468'369.15
• Schwestergesellschaften Inland		58'017.05	54'109.30
• Senderecht		61'607.16	32'196.80
		34'402'770.86	32'984'092.23
Aufwand			
Weiterleitung an Sendeanstalten		13'774'909.20	13'416'871.60
Weiterleitung an die SSA	Anhang Ziffer 26	856'261.43	856'777.70
Weiterleitung an GüFA		63'769.10	41'538.48
Weiterleitung an individuelle Rechteinhaber:			
• ordentliche Abrechnungen		14'785'244.61	13'910'816.09
• Nachabrechnungen		744'974.35	676'633.80
Einlage in Rückstellungen Abrechnungsansprüche Vorjahre		1'131'296.00	1'137'667.00
Einlage in Solidaritätsfonds	27	911'194.85	883'136.27
Einlage in Kulturfonds	27	2'126'121.32	2'060'651.29
		34'402'770.86	32'984'092.23

Anhang: Erläuterungen zu Bilanz und Jahresrechnung

A. Bilanz

1 Der Bestand an flüssigen Mitteln setzt sich zusammen aus den Saldi der Kasse, der Post und der Bank.

2 Der Saldo im Konto «Debitoren Rechtenutzer» ergibt sich aus von Schwestergesellschaften Ende 2005 abgerechneten, aber bis zum Schluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteilen aus Gemeinsamen Tarifen, wobei vorab die Schlussabrechnung beim GT 4c höher ausgefallen ist. Weiter sind darin ausstehende, jedoch sicher einzubringende Guthaben von Kunden enthalten, insbesondere eine Rechnung GT 7 für das Jahr 2004, welche in den Jahren 2005–2008 in Raten von je ¼ zahlbar ist und die grösstenteils für den erheblichen Zuwachs dieser Position verantwortlich ist.

3 Unter der Position «Übrige Debitoren» sind im Wesentlichen unsere Rückforderungsansprüche betreffend Verrechnungssteuer und gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung aufgeführt. Darin enthalten ist auch ein Darlehen an ISAN Berne, soweit dieses nicht bereits vorsorglich wertberichtigt wurde.

4 Das Konto «Delkredere» stellt eine Wertberichtigung dar für in Zukunft allenfalls nicht mehr einzubringende Guthaben von Kunden.

5 Die Position «Aktive Abgrenzungen» enthält hauptsächlich die Marchzinsabgrenzung am Ende des Jahres. Die Erhöhung ergibt sich aus der Abgrenzung des Verbandsrabattes bezüglich der unter Ziff. 2 erwähnten, später zahlbaren Rechnung GT 7.

6 Die unter «Wertschriften» ausgewiesenen Mittel sind angelegt in Kassenobligationen, einem CS-Portfoliofund sowie neu in strukturierten Derivaten mit 100% Kapitalschutz.

7 Unter dem Titel «Kreditor Ausgleichsfonds» besteht ein gemeinsamer Fonds von SUISSIMAGE und SSA zur finanziellen Gleichbehandlung der Mitglieder, welcher von SUISSIMAGE lediglich verwaltet wird und der daher unter den Passiven aufgeführt ist.

8 Unter der Position «Kreditoren Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedensten Gründen (z. B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Darin enthalten sind auch von inländischen Schwestergesellschaften überwiesene Anteile für US-Filme, welche an die verschiedenen Gruppierungen von US-Berechtigten (MPA, IFTA, Guilds) weitergeleitet werden müssen, was allerdings voraussetzt, dass diese uns die dafür erforderlichen Instruktionen erteilen.

9 Die Position «Passive Abgrenzungen» enthält vor allem die Ende 2005 von SUISSIMAGE an die inländischen Schwestergesellschaften abgerechneten, aber bis zum Abschluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteile aus den Gemeinsamen Tarifen 1, 2 und 7.

10 Die nachfolgende Übersicht gibt detailliert Auskunft über die Zusammensetzung der Rückstellungen:

	2005	2004
10.1 Abrechnungsansprüche betreffend Vorjahre (GT)	Fr.	Fr.
Bestand am 1.1.	4'665'651.60	4'797'686.56
+ Einlage aus Verteilung Urheberrechte	1'131'296.00	1'137'667.00
+ Einlage unbeanspruchte Kreditoren	6'332.10	75'311.05
– Bezüge für Verteilung unbeanspruchter Rückstellungen:		
Auflösung über ordentliche Abrechnung	–284'113.94	–265'862.68
Auflösung über Auslandsammeltopf	–311'129.64	–393'332.30
– Auszahlungen aufgrund Nachabrechnungen	–744'974.35	–676'663.80
– Auszahlungen aus Fehlerreserven	4'896.68	–9'184.23
Bestand am 31.12.	4'467'958.45	4'665'651.60
10.2 Noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT)		
Bestand am 1.1.	32'409'044.14	31'072'897.24
– Bezug für Verteilung Urheberrechte	–32'409'044.14	–31'072'897.24
+ Einlage aus Betriebsrechnung für Folgejahr		
Gemeinsame Tarife 1–3	32'719'524.27	31'715'080.45
Gemeinsame Tarife 4a–c	6'562'121.98	3'921'277.66
Gemeinsame Tarife 5 und 6	742'594.55	510'420.25
Gemeinsame Tarife 7a und b	1'220'426.08	777'620.57
	41'244'666.88	36'924'398.93
– Verwaltungskosten	–2'365'135.79	–2'409'442.34
– Weiterleitung SSA, Akonto	–2'324'190.13	–2'105'912.45
Bestand am 31.12.	36'555'340.96	32'409'044.14
10.3 Übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung)		
Bestand am 1.1.	748'634.98	662'618.28
– Weiterleitung z. L. Rückstellungen	–518'403.26	–408'839.63
+ Einlagen aus Berichtsjahr	667'174.48	494'856.33
Bestand am 31.12.	897'406.20	748'634.98
Davon entfallen auf:		
• Senderechte	428'815.55	291'838.88
• Schwestergesellschaften Schweiz	56'840.93	52'942.34
• Ausland	318'119.49	365'929.73
• Auslandsammeltopf	93'630.23	37'924.03

B. Zu den Erfolgsrechnungen

11 In der Position «Erträge aus Dienstleistungen für Dritte» ist insbesondere die den Schwestergesellschaften in Rechnung gestellte Entschädigung für das durch SUISSIMAGE durchgeführte Inkasso bei den Gemeinsamen Tarifen 1, 2, 2b, und 7 enthalten.

12 Der Personalbestand bei den Festangestellten betrug im Jahr 2005 durchschnittlich 23,75 Vollzeitstellen (unverändert gegenüber dem Vorjahr). Insbesondere die höheren (Sozial-)Versicherungsbeiträge sowie die Abgrenzungen für Ende Jahr bestehende Ferien- und Überzeitguthaben tragen zur Erhöhung dieser Position bei.

13 Die Informatik-Hardware sowie das Mobiliar werden auf vier Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben. Ein ISAN Berne gewährtes Darlehen von maximal Fr. 110'000.– (wovon noch Fr. 65'000.– unbeansprucht sind) wird bis auf den erwarteten Wert des Rückflusses wertberichtigt.

14 In der Position «Übrige Verwaltungskosten» sind enthalten (alle Zahlen in Fr. 1000.–; Vorjahreszahlen in Klammern): Büromaterial 11,3 (4,3); EDV-Material 3,5 (7,8); Druckkosten Papiere/Formulare 16,8 (3,7); Telefon/Fax/Modem 11,4 (8,9); Porti 27,6 (21,9); Bücher/Kurse 16,9 (18,5); Informationsbeschaffung 8,0 (31,1); ARGUS 5,7 (6,0); Beratungs-/Aufsichts-/Kontrollstellenhonorare 39,0 (55,1); Fremdlöhne 30,8 (32,3); Beiträge Verbände und Organisationen 78,0 (80,3); Übersetzungen 9,2 (18,2); allgemeine Büro- und Verwaltungsspesen 37,7 (21,6); Reise-/Hotelkosten 29,5 (43,9); Vorsteuerkürzung 3,5 (0).

15 Unter der Position «PR/Werbung/GV» sind enthalten: PR-Massnahmen für firmenspezifische, urheberrechtliche oder filmpolitische Anliegen, Gestaltung und Druckkosten von Drucksachen und Werbeprodukten, Auftritte an Filmfestivals, Insertionskosten sowie die gesamten Kosten der Generalversammlung.

16 Die Informatik-Kosten setzten sich zusammen aus (alle Zahlen in Fr. 1000.–; Vorjahreszahlen in Klammern): Infrastruktur 2,5 (8,3); Software 223,5 (201,9); Wartung 38,2 (22,8); Schulung 3,1 (10,0); externe Unterstützung 37,6 (81,6).

17 Bemerkung zum Verwaltungsaufwand: Der Betriebsaufwand (Verwaltungsaufwand abzüglich Dienstleistungen für Dritte) belief sich im Jahr 2005 bezogen auf die Urheberrechtseinnahmen (Anteil SUISSIMAGE) auf 7,44% (Vorjahr 7,83%). Der Unternehmensaufwand (Betriebsaufwand abzüglich Zinsertrag) belief sich im Jahr 2005 bezogen auf die Urheberrechtseinnahmen (Anteil SUISSIMAGE) auf 5,73% (Vorjahr 6,16%). Von jedem eingenommenen Franken konnten somit gut 94 Rappen an die Berechtigten weitergegeben werden.

18 Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind auch die Anteile der Schwestergesellschaften im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten. Wo Schwestergesellschaften das Inkasso durchführen, handelt es sich um die Bruttoszahlen, von denen die Spesen für das Inkasso (vgl. Ziff. 21) in Abzug zu bringen sind (Zahlen in Fr. 1000.–; Vorjahreszahlen in Klammern). GT 1: 66'984 (65'973); GT 2: 408 (276); GT 3: 1642 (1146); GT 4a-c: 6696 (4033); GT 5: 750 (527); GT 6: 131 (104); GT 7: 2444 (1745); GT 9: 140 (0).

19 Verbände, welche von ihren Mitgliedern die Urheberrechtsentschädigungen einziehen und gesamthaft abliefern, erhalten für diese Mitarbeit beim Inkasso einen sogenannten Verbandsrabatt.

20 Vom Ertrag Gemeinsamer Tarife, bei denen das Inkasso durch eine Schwestergesellschaft erfolgt, ist deren Inkassoprovision in Abzug zu bringen (analog zu Ziff. 11).

21 Ertrag aus übrigen Urheberrechten (Zahlen in Fr. 1000.–; Vorjahreszahlen in Klammern): Senderechte 1045,0 (805,7); Schwestergesellschaften Inland 326,1 (287,6); Schwestergesellschaften Ausland 1067,8 (1037,8); Auslandsammeltopf 176,8 (53,3).

22 Es handelt sich um die im Jahre 2005 erzielten Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen, welche jeweils im Folgejahr auf die Sendungen des Inkassojahres verteilt werden. Siehe dazu Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 10.2).

23 Wie in der Mediationsvereinbarung und den Zusatzverträgen zwischen SUISSIMAGE und der SSA vorgesehen, wurden auch im Jahr 2005 wiederum Akontozahlungen an den Verteilbetrag für die Urheber frankophoner Werke geleistet.

24 Unter der Position «Einlage in übrige Rückstellungen» sind Entschädigungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung aufgeführt, die erst gegen Ende 2005 eingingen und daher erst im Folgejahr verteilt werden können (vgl. dazu die Details unter Erläuterung 10.3).

25 Vgl. dazu die Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 10.2).

26 Die Verteilsummen von SUISSIMAGE und der SSA wurden wiederum zusammengelegt und auf das Total aller abrechnungsrelevanten Punkte verteilt, so dass für die Berechtigten beider Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen resultieren. Vom derart errechneten Anteil der SSA für die Urheber an frankophonen Werken galt es die im Vorjahr bereits geleisteten Akontozahlungen (vgl. Ziff. 23) in Abzug zu bringen und die Differenz zu überweisen. In diesem Berechnungsmodell mitenthalten ist die Partizipation der SSA an den Fondsanteilen.

27 Unter dieser Position sind nur die Fondsbeiträge aus den Gemeinsamen Tarifen aufgeführt. Hinzu kommen die im laufenden Jahr vorgenommenen Fondsbeiträge von Fr. 169 178.75 (Vorjahr Fr. 120 825.56) aus den übrigen Tarifen und aus Kompensationsabzügen.

C. Allgemeine Erläuterungen und Hinweise zur Jahresrechnung

- SUISSIMAGE hat ISAN Berne vertraglich die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in der maximalen Höhe von Fr. 110 000.– zugesichert, wovon Ende 2005 noch Fr. 65 000.– beansprucht sind und daher in der Buchhaltung nicht erscheinen.
Im Übrigen bestehen per 31.12.2005 keine weiteren Eventualverpflichtungen.
- Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

Kontrollstellenbericht

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

PricewaterhouseCoopers AG
Hallerstrasse 10
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 58 792 75 00
Fax +41 58 792 75 10

Bericht der Kontrollstelle
an die Generalversammlung der
SUISSIMAGE, Schweizerische Gesellschaft
für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Bern

Als Kontrollstelle haben wir die Buchführung, die Jahresrechnung (Bilanz, Verwaltungsrechnung, Betriebsrechnung, Verteilung Urheberrechte und Anhang / Seiten 35 bis 42) sowie die Geschäftsführung der SUISSIMAGE, Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken für das am 31. Dezember 2005 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und die Geschäftsführung ist die Verwaltung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Bei der Prüfung der Geschäftsführung wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsführung gegeben sind; dabei handelt es sich nicht um eine Zweckmässigkeitsprüfung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG


Hanspeter Gerber


René Jenni

Bern, 10. Februar 2006

Impressum

SUISSIMAGE

Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Société suisse pour la gestion des droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Società svizzera per la gestione dei diritti d'autore di opere audiovisive
Swiss Authors' Rights Society for Audiovisual Works

Neuengasse 23
CH-3001 Bern
Telefon +41 31 313 36 36
Fax +41 31 313 36 37
mail@suissimage.ch
www.suissimage.ch

Bureau romand
Maupas 2
CH-1004 Lausanne
Telefon +41 21 323 59 44
Fax +41 21 323 59 45
lane@suissimage.ch

© 2006 SUISSIMAGE

An diesem Jahresbericht haben die folgenden Personen mitgearbeitet:

Redaktion: Dieter Meier
Redaktionelle Mitarbeit: Fiona Dürler, Peter Hellstern (Würdigung der Verstorbenen),
Annette Lehmann, Corinne Linder
Übersetzung: Line Rollier
Koordination: Christine Schoder
Gestaltung und Fotos: moxi ltd., design + communication, Biel
Druck: Ediprim, Biel

Redaktionsschluss für diesen Jahresbericht war der 24. Februar 2006.